



Neuer Blick auf die Generationengerechtigkeit

Die Rentenberatertage, denen ich einen guten Verlauf wünsche, könnten Raum bieten, eine interessante Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Blick des Rentenberaters zu betrachten.

Das BVerfG stellt am 24.3.2021 (Az. 1 BvR 2656/18 u.a.) im Hinblick auf das Klimaschutzgesetz (KSG) fest, dass das KSG „eingriffsähnliche Vorwirkungen“ entfalte und „unverhältnismäßige Gefahren der Beeinträchtigung künftiger grundrechtlicher Freiheit“ biete. Sodann stellt das Gericht einen bisher nicht gekannten verfassungsrechtlichen Grundsatz auf: Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen. Als intertemporale Freiheitsicherung schützen die Grundrechte die Beschwerdeführenden hier von einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Die notwendigen Freiheitsbeschränkungen der Zukunft seien bereits in Großzügigkeiten des gegenwärtigen Klimaschutzrechts angelegt. „Klimaschutzmaßnahmen, die gegenwärtig unterbleiben, um Freiheit aktuell zu schonen, müssen in Zukunft unter möglicherweise noch ungünstigeren Bedingungen ergriffen werden, und würden dann identische Freiheitsbedürfnisse und -rechte weit drastischer beschneiden“.

Die Kernaussagen des BVerfG zum KSG treffen auch auf andere Bereiche zu, in denen es ebenfalls um die Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und um die verhältnismäßige Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen geht. Ausgangspunkt der Entscheidung aus Karlsruhe ist Art. 2 Abs. 1 GG, ohne dass es zwingend um Leben und Gesundheit gehen müsste. Es geht ganz generell um die „Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit“ und um die „verhältnismäßige Verteilung von Freiheitschancen über die Generationen.“ Es geht um die Gefährdung von Freiheitschancen durch Lasten. Im Bereich des Klimaschutzes sind dies Maßnahmen zur Emissionsreduktion. Im Bereich der sozialen Sicherung und insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung sind dies finanzielle Lasten durch Beiträge und Steuern, die den Bürgern für eine Mittelverwendung nach eigenen Vorstellungen nicht mehr zur Ver-

fügung stehen. Im Bereich des Klimaschutzes sollen künftige Generationen ab 2031 nicht damit rechnen müssen, viel stärkeren Restriktionen zu unterliegen, weil man jetzt bis 2030 zu schonend vorgeht und zu viel zulässt. Auf den Bereich der Rentenversicherung übertragen heißt das: das Recht muss so ausgestaltet werden, dass Beiträge und Leistung bei der gegenwärtigen wie der künftigen Generation verhältnismäßig verteilt sind. Denn Beiträge engen Freiheitsrechte ein, Leistungen wie Renten ermöglichen Freiheitsgebrauch.

Daraus sollten folgende Schlüsse gezogen werden: Erstens sollten konsumtive Sozialleistungen, die heute erbracht werden, auch heute erwirtschaftet und finanziert werden, d.h.: es darf keine Finanzierung von Renten, Hartz IV oder Sozialhilfe etc. auf Pump geben, was aber gegenwärtig jedenfalls zum Teil geschieht. Allenfalls dann, wenn es um Investitionen geht, von denen auch künftige Generationen profitieren (Infrastruktur, Bildung etc.), sind kreditfinanzierte Sozialausgaben akzeptabel. Zweitens muss das Leistungsniveau angepasst werden, wenn das Steuer- und Beitragsaufkommen nicht ausreicht, um solche Leistungen aus dem laufenden Aufkommen zu finanzieren. Drittens dürfen keine Leistungsausweitungen versprochen werden, bei denen absehbar ist, dass sie künftigen Generationen nicht mehr zugutekommen können (z.B. Rente mit 63; Aussetzen des Anpassungsfaktors).

Geht es um Verteilung von Freiheitschancen, geht es immer auch um Gerechtigkeit, auch wenn dieser Schluss in der Karlsruher Entscheidung so wörtlich nicht gezogen wird. Geht es um die Verteilung von Freiheitschancen über Generationen, geht es um nichts anderes als um Generationengerechtigkeit. Die Diskussion hierüber wurde in den sozialen Sicherungssystemen bislang immer ausgehend vom allgemeinen Gleichheitssatz geführt. Es wurde argumentiert, es sei nur möglich, verschiedene Lebenssachverhalte miteinander zu vergleichen, die sich zur selben Zeit ereignen. Ein zeitversetzter Gruppenvergleich sei unzulässig. Die Karlsruher Entscheidung projiziert jetzt aber absehbarere Grundrechtseingriffe, die wegen der gegenwärtigen Rechtslage möglicherweise erst in der Zukunft eintreten werden, in die Gegenwart. Im Ergebnis ist dies nichts anderes als ein Vergleich der Belastung von Generationen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, allein mit dem Unterschied, dass es – bezogen auf die Zeit nach 2030 – nicht um klar festgestellte, sondern möglicherweise eintretende bzw. absehbare Einschränkungen geht.

*Rainer Schlegel
Präsident des Bundessozialgerichts*